

## Juwelen- und Uhrenhandel - Wien

# Stechen von Ohrläppchen

### Bedingungen für den Uhren- und Schmuckhandel

Laut Gewerbeordnung 1994/Novelle 2002 ist der Uhren- und Schmuckhandel unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, Ohrläppchen zu stechen:

### Handelsgewerbe

§ 154 (3) Gewerbetreibende, die den Handel mit Schmuck und Juwelen ausüben, sind auch zum Stechen von Ohrläppchen unter Verwendung von sterilen Einweg-Ohrlochknöpfen nach vorheriger Hautdesinfektion sowie zur Anbringung eines künstlichen Zahn- oder Hautschmuckes (Kristall) mittels Klebstoff berechtigt.

Dieses Recht steht laut § 150 (6) auch den Gold- und Silberschmiedern sowie lt. § 109 (1) den Friseuren und Perückenmachern zu.

**Piercen und Tätowieren sind dem Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) vorbehalten (GewO § 109-3).**

Lt. Auskunft der Ärztekammer gilt hier das allg. bürgerl. Gesetz – ab 14 ist man beschränkt rechtsfähig, dies bezieht sich auch auf kleine medizinische Eingriffe.

Nicht gestochen darf in Knorpelmaterial – hier gilt das Alterslimit von 16 Jahren. Unter diesem Alterslimit ist das schriftliche Einverständnis der Eltern vorzulegen